

Information zur Wohngeldreform 2016

Zum 1. Januar 2016 treten zahlreiche Änderungen im Wohngeldgesetz in Kraft. Das Wohngeld wird erstmals seit dem Jahr 2009 wieder erhöht. Hiermit möchten wir Ihnen einen groben Überblick über die wesentlichen Neuerungen geben.

Was genau ändert sich?

- Die sog. Tabellenwerte werden angehoben. Dadurch steigt der individuelle Wohngeldbetrag für alle anspruchsberechtigten Haushalte.
- Die Einkommensgrenzen verschieben sich, so dass der Kreis der Wohngeldempfänger/innen in etwas höhere Einkommensbereiche hinein erweitert wird. Dadurch erhalten mehr Haushalte als bisher Wohngeld.
- Die Miethöchstbeträge werden - regional unterschiedlich - angehoben. Dadurch erhöht sich die maximal zuschussfähige Brutto-Kaltmiete. Hiervon profitieren Haushalte mit vergleichsweise höheren Mieten oder Belastungen.
- Die Freibeträge für Schwerbehinderte, Alleinerziehende und ältere Kinder mit eigenen Einkünften werden neu ausgerichtet.
- Haushaltsmitglieder, die von ihren Einkünften keine Steuern, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zur Rentenversicherung abführen, erhalten keinen Pauschalabzug von 6 % mehr.

Profitieren auch die derzeitigen Wohngeldempfänger/innen von der Wohngelderhöhung?

Ja. Wenn Ihr aktueller Bewilligungszeitraum im Jahr 2016 (oder später) endet, wird Ihr Wohngeld von Amts wegen zum 1. Januar 2016 neu berechnet und erhöht.

- **Sie brauchen keinen Antrag auf das höhere Wohngeld zu stellen.**
- Anfang 2016 erhalten Sie automatisch einen neuen Wohngeldbescheid und das höhere Wohngeld wird überwiesen.
- Bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums erhalten Sie zunächst (nur) die allgemeinen Leistungsverbesserungen. Die neuen Freibeträge für Schwerbehinderte, Alleinerziehende und Kinder mit Erwerbseinkommen werden erst danach wirksam. Ggf. kann sich deshalb Ihr Wohngeld ab der nächsten Weiterleistung nochmals ändern (erhöhen oder verringern).
- Wie hoch Ihr künftiger Wohngeldanspruch sein wird, hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. **Wir bitten Sie, Ihren neuen Wohngeldbescheid abzuwarten.**

Ihre Wohngeldbehörde